

**Kurztitel**

Immobilien-Investmentfondsgesetz

**Kundmachungsorgan**

BGBI. I Nr. 80/2003

**§/Artikel/Anlage**

§ 18

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2003

**Text****Erwerbsverbot für Organe der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien und der Depotbank**

§ 18. Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien dürfen weder Vermögenswerte aus den Beständen von Immobilienfonds erwerben, die von dieser Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwaltet werden, noch Vermögenswerte an einen solchen Fonds verkaufen. Dies gilt nicht für Anteilscheine eines von der Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien verwalteten Fonds. Gleiches gilt für die Depotbank sowie deren Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates sowie für gemäß § 29 bestellte Sachverständige, soweit diese den zum Erwerb oder zur Veräußerung anstehenden Vermögenswert gemäß § 29 Abs. 2 bewertet haben.